

DIGISOFT AG, Stein

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Diese Bedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen einem Auftraggeber (nachstehend Kunde genannt) und der DIGISOFT AG in CH-4332 Stein, nachstehend DIGISOFT genannt.

1. Gegenstand einer Zusammenarbeit

Diese kann die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, die Erstellung, Anpassung und Lizenzierung von Software, die Projektleitung und Implementation von Anwendungen und die Benutzerschulung beinhalten. Der genaue Gegenstand der Leistung und die zu erfüllenden Kriterien werden in entsprechenden Vereinbarungen spezifiziert. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von DIGISOFT schriftlich bestätigt werden.

Unter Software sind nicht nur Anwendungsprogramme zu verstehen, es kann sich dabei auch um andere Einrichtungen handeln, welche zur Erbringung der vereinbarten Leistung nötig sind und in der entsprechenden Vereinbarung spezifiziert wurden.

2. Leistungsumfang, Leistungserbringung

Der genaue Leistungsumfang wird schriftlich festgehalten, ebenso die Erfüllungskriterien. Sind diese erfüllt, gelten die erbrachten Leistungen als vom Kunden abgenommen.

DIGISOFT ist berechtigt, für die Erbringung spezieller Leistungen Subunternehmer beizuziehen. Diese werden dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung bekanntgegeben. Hat der Kunde keine Einwände zu den Subunternehmen gemacht, können diese im Verlauf der Leistungserbringung nur bei schwerwiegenden Vorkommnissen und im gegenseitigen Einverständnis abgelehnt werden. In einem solchen Falle ruht für DIGISOFT die Pflicht zur Leistungserfüllung wobei die bisherigen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt werden. DIGISOFT hat das Recht, ein anderes Subunternehmen beizuziehen und nach Überprüfung der Termine und Kosten zu versuchen, die ursprünglich spezifizierte Leistung zu erbringen. Neue Termine und abweichende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich, kann DIGISOFT von der entsprechenden Vereinbarung ohne Folgen zurücktreten.

Der Kunde stellt alle die zur Leistungserbringung nötigen Informationen und Angaben zur Verfügung. Wo dies vereinbart oder erforderlich ist, stellt der Kunde die qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung. Allfällige Schulung oder anderweitige Ausbildung, welche die Mitarbeit erst ermöglichen, werden separat in Rechnung gestellt. Daraus resultierende Terminverzögerungen hat DIGISOFT nicht zu verantworten.

Für Installation, Test, Pilotbetrieb und Abnahmeprüfung stellt der Kunde die notwendige Infrastruktur (Hardware, Software, Kommunikation, etc.) während der erforderlichen Installations- und Testzeit zur Verfügung. Er ist für die Bereitstellung von Testdaten in ausreichender Menge besorgt mit welchen die erwarteten Resultate überprüft werden können. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von DIGISOFT und allfällig beteiligten Subunternehmern ungehinderten Zutritt zu den Räumen und Geräten, soweit dies für die Erbringung der spezifizierten Leistungen erforderlich ist.

2.1 Termine

DIGISOFT ist bemüht, die spezifizierten Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu erbringen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Streik, betrieblichen Störungen, behördlichen Verordnungen, oder andere, nicht durch DIGISOFT zu vertretende Anlässe und Vorkommnisse, berechtigen DIGISOFT die Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bisher erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt, auch wenn diese teilweise neu erbracht werden müssen.

Bei Terminverzögerungen, welche DIGISOFT zu verantworten hat, kommt diese erst in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Kann auch dieser Termin nicht eingehalten werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung für jeden angefangenen Monat von 0,5 % vom Wert des Teils welcher in Verzug ist. Die Entschädigung kann längstens für 5 Monate verlangt werden. DIGISOFT haftet jedoch nicht für allfällige durch den Kunden erbrachte Vorleistungen. Anderweitige Entschädigungen oder Forderungen des Kunden infolge von Terminverzögerungen sind ausgeschlossen.

Hat DIGISOFT Terminverschiebungen nicht zu vertreten und wird auch der neue Termin aus Gründen, welche nicht von DIGISOFT zu vertreten sind, nicht eingehalten, kann DIGISOFT die Leistungen so in Rechnung stellen, als ob diese erbracht worden wären. Ausgenommen davon sind noch nicht bestellte Lieferungen oder Leistungen, welche als Folge davon nicht mehr erbracht werden müssen.

2.2 Hardware und Software

Für die Lieferung von individuell erstellter Software gelten ausschliesslich die dazu gehörenden Detailspezifikationen. Test, Einführung und Abnahme erfolgen nach Kriterien und Terminen, welche mit professionellem Projektmanagement geplant und überwacht werden. Die Software wird dem Kunden zum nichtausschliesslichen Benutzungsrecht überlassen und dieser trägt Sorge dafür, dass die Software ohne schriftliche Zustimmung des Autors nicht kopiert, an Dritte weitergegeben oder anderweitig eingesetzt wird als ursprünglich vereinbart.

Die Lieferung der eigenen Produkte und auch allfällige Fremdsoftware erfolgt grundsätzlich in Form von maschinenlesbarem Code. Source-Code (lesbarer Quell-Code) wird grundsätzlich nicht geliefert. Auch bei Modifikationen hat der Kunden keinen Anspruch auf den Source-Code. Der für den Kunden gültige Source-Code wird bei Abschluss eines Wartungsvertrages bei einem in Basel ansässigen Notar hinterlegt.

Im Falle einer Geschäftsaufgabe, der Eröffnung eines gerichtlichen Nachlassverfahrens oder eines Konkurses gegen DIGISOFT AG kann der Notar auf Antrag des Kunden den Source-Code einschliesslich sämtlicher Dokumentationen entschädigungslos herausgeben.

Bei Individualsoftware zur ausschliesslichen Benutzung durch den Kunden verpflichtet sich DIGISOFT, die erstellte Software ohne Zustimmung des Kunden nicht zu kopieren oder weiterzugeben. Das dabei erworbene Know-how darf DIGISOFT jedoch in ähnlichen Fällen uneingeschränkt anwenden. Bei Individualsoftware zum ausschliesslichem Benutzungsrecht wird dem Kunden der Source-Code übergeben. Nach Übernahme durch den Kunden entfällt für DIGISOFT jegliche Gewährleistung dazu.

Für die Lieferung von Hardware und Software, welche von DIGISOFT vermittelt oder über DIGISOFT bezogen werden, gelten die vom jeweiligen Hersteller spezifizierten Leistungen, Liefertermine, Lizenzbedingungen, Garantien und Gewährleistungen. Die Vorschriften über den Verwendungszweck, über Wiederausfuhren und andere Bedingungen werden vom Kunden anerkannt.

2.3 Abnahme von Software

Die Abnahme von Softwareprodukten und Leistungen hat vor Inbetriebnahme (Produktiveinsatz) zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden gemeinsam mit DIGISOFT nach den vorher festgelegten Abnahmekriterien. Im Abnahmeprotokoll wird festgelegt, ob eine Produktivstart erfolgen kann oder nicht. Werden bei der Abnahme Fehler festgestellt, die den Produktivstart nicht gefährden, gilt die Software oder die Leistung als abgenommen. Im Abnahmeprotokoll wird ein Termin für die erneute Abnahme der noch offenen Punkte festgelegt.

Wird die Software oder Leistung ohne vorherige Abnahme in den Produktiveinsatz gebracht, gilt sie mit dem Tag der Inbetriebnahme als abgenommen.

Für Modifikationen an bestehenden und bereits abgenommenen Modulen, entfällt eine Abnahme. Hier gilt die Lieferung des modifizierten Moduls als Abnahme.

2.4 Beratungsleistungen

Diese gelten als erbracht, wenn die spezifizierten Arbeiten ausgeführt und die damit zusammenhängenden Dokumente und Unterlagen abgeliefert sind. Entscheide und Handlungen des Kunden, welche auf Beratungen zurückgeführt werden können, liegen im alleinigen Ermessen des Kunden. DIGISOFT haftet in keiner Weise für Schäden, wie z.B. nicht vollständig erfüllte Erwartungen, entgangener Gewinn, nicht eingesparte Kosten, etc. welche aus der Anwendung von Beratungen oder Empfehlungen entstehen.

3. Sorgfaltspflicht

DIGISOFT und allenfalls beteiligte Partner oder Subunternehmer sind für eine in jeder Hinsicht sorgfältige Arbeitsausführung bezüglich Kompetenz, Sorgfalt, Qualität und Auftragserfüllung besorgt. Die Interessen des Kunden werden nach bestem Wissen und Gewissen gewahrt und besondere Sorgfalt wird der Termintreue und Kosteneinhaltung geschenkt.

DIGISOFT und allenfalls beteiligte Partner oder Subunternehmer verletzen wissentlich keine Schutzrechte Dritter. Treten dennoch Schutzrechtvorbehalte auf, wird DIGISOFT oder der betroffene Partner die Rechtsgültigkeit klären und Vorbehalte beseitigen oder die Rechte auf eigene Kosten erwerben. Für Lieferung und Anwendung von Hardware, Software oder anderer Leistungen, welche durch den Kunden direkt bezogen wurden, muss dieser selber für die Beseitigung von allfälligen Schutzrechtsverletzungen besorgt sein.

Werden durch die Auftragserfüllung bestehende Produkte berührt, so dass Gewährleistungs-, Garantie- oder Wartungsansprüche an diesen Produkten verloren gingen, ist der Kunde selber für die Zustimmung durch den zuständigen Lieferanten besorgt.

3.1 Geheimhaltung

DIGISOFT, beteiligte Partner und Subunternehmer und alle Mitarbeiter dieser Firmen verpflichten sich zu strikter Geheimhaltung. Es werden keinerlei Informationen, Unterlagen oder Beobachtungen vom oder über den Kunden in irgend einer Form für sich selbst verwertet und keinesfalls an Dritte weitergegeben. Auch nach Abschluss eines Projektes werden Aussagen über erbrachte Leistungen, bzw. realisierte Projekte im Sinne von Referenzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Kunden gemacht.

Grundsätzlich verwendet DIGISOFT in keiner Weise Namen und Anschrift des Kunden, weder in mündlicher, noch in schriftlicher Form. Sollte es für DIGISOFT in Ausnahmefällen sinnvoll sein, den Namen und Anschrift des Kunden (z.B. als Referenz) doch zu nennen, wird DIGISOFT den Kunden vorher schriftlich um sein Einverständnis bitten.

3.2 Projektausführung

Projekte mit einer Dauer von mehreren Wochen oder länger, oder solche mit komplexen Zusammenhängen und mehreren Teilprojekten, oder wenn verschiedene Partnerteams (auch Kundenteams) daran beteiligt sind, werden grundsätzlich nur unter Kontrolle eines modernen Projektmanagements ausgeführt. Das Projektmanagement wird in der Regel von DIGISOFT offeriert und wahrgenommen. Der Kunde akzeptiert, dass sich auch die direkt mitarbeitenden Kundenteams darin einfügen.

3.3 Mitarbeitervereinbarung

DIGISOFT verpflichtet sich, während einer Projektzeit keine Mitarbeiter des Kunden abzuwerben oder in Kündigung befindliche Mitarbeiter während eines Projektes oder innert 6 Monaten nach Abschluss des Projektes einzustellen. Die gleiche Verpflichtung übernimmt auch der Kunde gegenüber DIGISOFT und deren Mitarbeiter.

4. Auftragserteilung

4.1 Schriftform

Grundsätzlich bedarf die Erteilung eines Auftrages der Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift(en). Anhänge, Spezifikationen, Ergänzungen zu einem Auftrag müssen eindeutig auf diesen Bezug nehmen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bei Vorliegen einer gültigen Offerte kann der Kunde unter Bezug darauf in folgenden Fällen mit einfachem Brief einen Auftrag erteilen:

- Der Offertbetrag ist nicht grösser als CHF 50'000.- (oder entsprechender Gegenwert)
- Die Offerte ist gültig oder die Gültigkeit wurde von DIGISOFT schriftlich verlängert.
- Es werden keine Ergänzungen oder Mehrleistungen gefordert, welche nicht ausdrücklich in der Offerte aufgeführt sind.
- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen werden ohne Änderungen akzeptiert.
- Es sind - ausser Kundenteams - keine weiteren Partner oder Subunternehmer beteiligt.
Alle anderen Aufträge bedingen eine vertragliche, durch alle beteiligten Parteien unterzeichnete Vereinbarung, zu welcher auch die Spezifikationen und Termine gehören.

Ersatzweise kann DIGISOFT den Auftrag auch mündlich annehmen, wenn

- der Offertbetrag nicht grösser als CHF 50'000.- ist (oder entsprechender Gegenwert),
- die Offerte gültig ist oder die Gültigkeit von DIGISOFT schriftlich verlängert wurde,
- diese Geschäftsbedingungen dem Kunden vorliegen,
- DIGISOFT dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt und
- der Kunde die Auftragsbestätigung nicht innert 8 Tagen ab Ausstellungsdatum widerruft.

4.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Kunde ist bis zur Abnahme der bestellten Produkte und Leistungen an den Auftrag gebunden und DIGISOFT verpflichtet sich, die entgegengenommenen Aufträge zu den vereinbarten Konditionen vollständig zu erfüllen. Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist nur durch gegenseitiges, schriftliches Einverständnis möglich. Tritt der Kunde einseitig vom Vertrag zurück, so verpflichtet er sich, die bisher erbrachten Leistungen und eine Entschädigung von 20 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistung zu bezahlen. Bereits bestellte Produkte von Drittlieferanten wird der Kunde trotzdem übernehmen, sofern diese Bestellungen nicht rückgängig gemacht werden können. Kosten im Zusammenhang mit solchen Annulationen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

5. Rechnungsstellung, Zahlungen

Die Rechnungen werden an die im Auftrag aufgeführte Adresse gerichtet. Dies kann nur dann eine andere Adresse sein als diejenige des Auftraggebers, wenn es sich um die gleiche juristische Person handelt oder wenn ein anderer Rechnungsempfänger sich schriftlich zur Bezahlung der zu erwartenden Rechnungen bereit erklärt. In jedem Falle gilt jedoch der Auftraggeber als Schuldner für unbezahlte Rechnungen.

Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten richten sich nach folgenden Kriterien:

- a) Auftrag unter CHF 10'000.- (oder entsprechender Gegenwert)
Rechnungsstellung nach Abschluss des Auftrages und Zahlung innert 10 Tagen.
- b) Auftrag von CHF 10'000.- bis CHF 100'000.- (oder entsprechender Gegenwert)
und einer zu erwartenden Auftragsdauer von mehreren Wochen oder Monaten: Rechnungsstellung monatlich;
bei kürzerer Auftragsdauer wie a)
- c) Auftrag über CHF 100'000.- (oder entsprechender Gegenwert)
1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung, es erfolgt dann solange keine Rechnungsstellung bis diese Anzahlung
aufgebraucht ist. Nachher monatliche Rechnungsstellung.

Diese Beträge beziehen sich auf Leistungen, welche durch DIGISOFT erbracht werden. Falls die Bestellung und Lieferung von Hardware und Standardsoftware über DIGISOFT erfolgt, wird nach den Zahlungsbedingungen der entsprechenden Hersteller Rechnung gestellt, spätestens aber bei Ablieferung beim Kunden. DIGISOFT ist bestrebt, bessere Konditionen oder Mehrleistungen, welche sie durch Marktkenntnisse und bestehende Lieferkonditionen erreicht, an den Kunden weiterzugeben. Eine Verpflichtung, über die in Offerte und Verträgen vereinbarten Konditionen hinauszugehen, besteht jedoch nicht.

Alle offerierten und vereinbarten Beträge sind netto ohne MwSt zu verstehen. Die Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Zahlungsverzug ist DIGISOFT berechtigt, ab Versand der ersten Mahnung einen Verzugszins zu berechnen, der 2 % über dem Zinssatz für kurzfristige Kredite bei der Basler Kantonalbank liegt.

Für alle Lieferungen gilt ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Bei Zahlungsverzug oder Einstellung der Zahlungen ist DIGISOFT berechtigt, Nutzungsrechte zu widerrufen und die Nutzung von Software bis zum Eingang der Zahlungen zu verunmöglichen.

Hat der Kunde die Deponierung der Bilanzen veranlasst oder Insolvenz beantragt, ist DIGISOFT berechtigt, nur gegen Vorauszahlung oder Bank-Check Leistungen und Lieferungen zu erbringen.

6. Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass nach Stand der Technik Fehler in den gelieferten Produkten oder Leistungen vorkommen können. DIGISOFT gewährleistet innert dreier Monate nach Abnahme, bzw. Übergabe an den Kunden die kostenlose Beseitigung für nachvollziehbare Fehler.

Die Garantieleistungen von Herstellern werden im vollen Umfange weitergegeben, soweit sie deren Produkte betreffen.

Die Gewährleistung entfällt,

- wenn durch den Kunden oder durch Dritte Änderungen an den gelieferten Produkten oder Leistungen vorgenommen oder diese nicht mehr der ursprünglichen Bestimmung entsprechend eingesetzt werden.
- wenn Software und Programme durch den Kunden selbst oder durch Dritte auf andere Systeme oder Betriebssysteme übernommen werden.
- wenn im Zusammenhang mit der Einführung von Projekten Dritter oder von neuen Kundenprojekten an den gelieferten Produkten Fehler auftreten.
- mit der Übernahme des Source-Code durch den Kunden. Dies gilt sowohl für Software und Produkte im ausschliesslichen als auch im nichtausschliesslichen Benutzungsrecht.

Fehler, welche durch Fehlbedienung, Unkenntnis, mutwillige oder absichtliche Veränderung, Virenbefall oder auf falschen, nicht dem ursprünglichen Zweck dienenden Einsatz zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

Die Gewährleistung gilt ausschliesslich für den Rechnungsempfänger, bzw. Auftraggeber und erstreckt sich nur auf die von DIGISOFT und deren Partnern gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen. Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen.

Ausser der Gewährleistung und den unter Pt. 2.1. aufgeführten Entschädigungen sind alle weiteren Schadenersatzansprüche irgend welcher Art, auch für Folgeschäden, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, bei welcher gesetzlich zwingend gehaftet wird.

7. Lizenzen

Wenn DIGISOFT dem Kunden eigene und auch fremde Softwareprodukte liefert, hat der Kunde die nationalen und internationalen Lizenzbestimmungen zu beachten und zu gewährleisten. Insbesondere sind die Anzahl der Benutzer, welche in der Offerte vereinbart wurden, zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, DIGISOFT unverzüglich Nachricht zu

geben, wenn die Anzahl der Benutzer erhöht wurde. DIGISOFT wird dafür Sorge tragen, dass die entsprechende, kostenpflichtige Nachlizenzierung erfolgt. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden, ist der Strafbestand der Lizenzverletzung gegeben. Der Kunde ist in diesem Fall DIGISOFT gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes muss durch ein Schweizer Gericht festgelegt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt DIGISOFT vorbehalten.

8. Währungsklausel

Alle Preise basieren auf Schweizer Franken. Preislisten in Fremdwährung sind auf einen bestimmten Kurs errechnet. Dieser Kurs (Euro, US\$ zu CHF) ist in den Preislisten angegeben. Weicht der angegebene Kurs im Laufe eines Projektes oder im Laufe der Offertgültigkeit um mehr als 5% vom angegebenen Kurs ab, kann DIGISOFT die Fremdwährungspreise neu festlegen. Die neu errechneten Preise sind dann die gültigen, bzw. abrechnungsfähigen Endpreise. Dabei werden Kursänderungen sowohl nach oben als auch nach unten berücksichtigt. Ist in einer Offerte kein Währungskurs angegeben, so gelten die offerierten Preise als Festpreise, unabhängig von allen Devisenkursen. Bei galoppierender Inflation der Fremdwährung gelten grundsätzlich alle Preise in Schweizer Franken und sind auch als solche zu bezahlen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen entsprechende wirksame Bestimmung treten.

9.2 Rechtsnachfolge

Alle Geschäftspartner verpflichten sich mit der Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen, alle Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

9.3 Gerichtsstand

Die Geschäftsbedingungen und alle zusätzlichen Vereinbarungen unterliegen, falls nichts anderes vereinbart wurde, Schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, falls nicht anders vereinbart, Basel. DIGISOFT ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen und Forderungen geltend zu machen.

9.4 Änderungen

Alle Änderungen der Geschäftsbedingungen müssen von DIGISOFT schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

9.5 Gültigkeit

Die Geschäftsbedingungen sind ab 1.1.2016 gültig.